Anlage 1

Sicherheitsbestimmungen

1. Umgang mit Kraftstoffen

- 1.1 Luftfahrzeuge dürfen bei laufenden Triebwerken nicht betankt werden.
- 1.2. Die Betankung von Luftfahrzeugen mit Passagieren an Bord ist nicht erlaubt. In bestimmten Ausnahmefällen kann mit Zustimmung der Flugleitung hiervon abgewichen werden.
- 1.3. Luftfahrzeuge dürfen nicht in Hallen oder anderen umschlossenen Räumen, sondern nur auf den von der Flugplatzbetreiberin vorgesehenen Orten betankt oder enttankt werden. Muß ein Luftfahrzeug aus zwingenden Gründen ausnahmsweise in einem umschlossenen Raum enttankt werden, so ist dies nur mit besonderem Feuerschutz zulässig.
- 1.4. Während des Be- oder Enttankens eines Luftfahrzeuges dürfen in einem Sicherheitsabstand von 6 m um Tanköffnungen, aus denen Gas-Luftgemische austreten, keine Stromquellen angeschlossen und keine elektrischen Schalter betätigt werden, außer denen in explosionsgeschützter Bauart, die zum Be- oder Enttanken benötigt werden.
- 1.5. Überfließen und Verschütten von Kraftstoff ist zu vermeiden. Ist dennoch Kraftstoff in größeren Mengen verschüttet worden, so ist bis zu seiner Verflüchtigung oder Beseitigung die Regelung unter Nr. 1.4. unter Beachtung eines Sicherheitsabstandes von 15 m entsprechend anzuwenden. Die Flugleitung ist unverzüglich zu informieren.

2. Betrieb von Luftfahrzeugen – Triebwerken

- 2.1. Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nicht in Hallen oder Werkstätten laufen.
- 2.2. Prüfläufe der Triebwerke dürfen nur an den von der Flugleitung zugewiesenen Stellen vorgenommen werden.
- 2.3. Die Laufräder der Luftfahrzeuge müssen vor dem Anlassen der Triebwerke durch Bremsklötze oder Bremsen gesichert werden.
- 2.4. Zur Warnung vor Gefahren durch laufende Triebwerke sind die Zusammenstoßwarnlichter der Luftfahrzeuge unmittelbar vor dem Anlassen einzuschalten und erst nach deren Stillstand auszuschalten.
- 2.5. Ein- und Aussteigen von Fluggästen sowie das Be- und Entladen ist bei laufenden Triebwerken untersagt.
- 2.6. Die Hallenvorfelder dienen der Abstellung von Luftfahrzeugen. Der unmittelbare Bereich vor den Hallentoren muß freigehalten werden.
- 2.7. Abstellplätze werden von der Flugleitung zugewiesen. Aus Sicherheitsgründen oder aus betrieblichen Gründen kann der diensthabende Flugleiter als Beauftragter der Flugplatzbetreiberin das Verbringen des Luftfahrzeuges auf einen anderen Platz verlangen oder, wenn der Luftfahrzeugführer nicht erreichbar ist oder dem Verlangen nicht rechtzeitig nachkommt, durch geeignetes Personal dorthin ohne eigene Kraft rollen oder schleppen lassen. Die Luftfahrzeuge sind deshalb nicht durch Feststell-

bremsen, sondern durch Unterlegen von Bremsklötzen zu sichern. Die Flugplatzbetreiberin haftet hierbei nur für Schäden, die nachweislich vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

Die Sicherung eines ab- oder untergestellten Luftfahrzeugs obliegt dem Luftfahrzeughalter. Bei Dunkelheit oder schlechter Sicht hat er ein abgestelltes Luftfahrzeug durch Lichter zu kennzeichnen, sofern dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist.

3. Rauchverbot

Auf den Vorfeldern, in Luftfahrzeughallen und in den durch entsprechende Verbotsschilder gekennzeichneten Räumen sowie innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 15 m um abgestellte Luftfahrzeuge sind Rauchen und Umgang mit offenem Feuer verboten.

4. Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren

- 4.1. Kraftfahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren, die auf Vorfeldern, Luftfahrzeughallen und Werkstätten eingesetzt werden, müssen mit handelsüblichen Sicherheitsausrüstungen versehen sein, die ein Austreten brennender Auspuffgase verhindern.
- 4.2. Fahrzeuge und Geräte müssen den Vorschriften der jeweiligen Berufsgenossenschaft entsprechen. Der Nachweis der wiederkehrenden Überprüfung durch einen Sachverständigen ist sichtbar (Plakette) am Fahrzeug oder Gerät anzubringen.

5. Arbeiten in Hallen und Werkstätten

- 5.1. In Hallen und Werkstätten dürfen Luftfahrzeuge nicht mit leicht brennbaren Flüssigkeiten (Gefahrengruppe A, Gefahrenklasse 1 der Verordnung über den Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten, z.B. Benzin o.ä.) gereinigt werden. Zum Reinigen von ausgebauten Teilen dürfen brennbare Flüssigkeiten nur in abgetrennten und gut belüfteten Räumen oder im Freien verwendet werden.
- 5.2. Schmierstoff- und Kraftstoffrückstände sind fachgerecht zu entsorgen.
- 5.3. Bei Arbeiten jeglicher Art an Luftfahrzeugen in Hallen oder einem Umkreis von 50 m um Hallen hat der Luftfahrzeughalter Handfeuerlöscher in ausreichender Anzahl und leicht greifbar bereitzustellen.

6. Aufbewahren von Material, Gerät und Abfällen

- 6.1. Material, Gerät und Abfälle sind so aufzubewahren, daß keine Feuer- und Explosionsgefahr entsteht.
- 6.2. Leere Kraft- und Schmierstofffässer sowie leere Hochdrucklagerbehälter für gefährliche Stoffe dürfen nicht in Hallen und Werkstätten gelagert werden.

6.3. Feuergefährliche Abfälle (Schmierstoffrückstände, gebrauchtes Putzmaterial usw.) sind in dafür gekennzeichneten Metallbehältern mit dicht schließenden Deckeln zu sammeln und so oft zu leeren, dass eine Selbstentzündung ausgeschlossen ist.

7. Feuerlösch- und Rettungsdienst

Bei Ausbruch eines Brandes ist sofort die Feuerwehr unter Tel. Nr. 112 zu benachrichtigen. Die Flugleitung ist unverzüglich zu verständigen. Bis zum Eintreffen der Feuerwehr ist der Brand mit den verfügbaren Feuerlöschmitteln zu bekämpfen.

Neuhausen ob Eck, den 04.04.2000

(Geschäftsführer)